

Taxregulativ 2020

1. Geltungsbereich

Dieses Taxregulativ gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheims Bellevue.

2. Heimentaxen

Die Heimentaxe setzt sich aus der Pensions- und Pflegeaxe zusammen.

Die Heimentaxe wird vom Stiftungsrat, im Rahmen der Vorgaben der zuständigen kantonalen Stelle, auf Antrag der Betriebskommission festgesetzt.

Die detaillierten Taxen und Stufen sind im Taxblatt 2020 aufgeführt und sind durch die zuständigen kantonalen Stellen zu genehmigen.

3. Pensionstaxe (Hotellerie)

Die Pensionstaxe umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft im Heim
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser
- Täglich 3 Mahlzeiten mit Getränk (ohne Alkohol) sowie Zwischenmahlzeiten
- Auf der Abteilung freie Konsumation von Tee und Mineralwasser (nature)
- Waschen und Bügeln der Heim- und Privatwäsche (ohne Drittkosten)
(Für Privatwäsche wird keine Haftung übernommen)
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Reinigung des Zimmers
- Bereitschaftsdienst in der Nacht
- Verwaltungspauschale, beinhaltet auch Beratungsgespräche im Heim

Grundsätzlich ist die volle Pensionstaxe geschuldet.

Eine Ermässigung der Pensionstaxe ist im Rahmen des Artikels 5 möglich.

Pensionstaxe je Tag:

(inkl. Investitionskosten- & Ausbildungspauschale und Betreuung)

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| • 1-er Zimmer | Fr. 171.00 |
| • 2-er Zimmer | Fr. 166.00 |
| • Zuschlag Kurzaufenthalt pro Tag | Fr. 30.00 |
- (maximal Fr. 1'500 / Der Zuschlag wird an die Eintrittspauschale Langzeit angerechnet)

Für Bewohnerinnen und Bewohner, welche nicht im Kanton Solothurn wohnhaft sind, ist als Sicherheit ein Depot in der Höhe von Fr. 2'500.00 zu leisten. Dieses Depot ist bis spätestens zum Eintritt ins Heim zu leisten. Das Depot wird auf einem separaten Depotkonto hinterlegt. Die Rückgabe erfolgt mit Verrechnung bei der Endabrechnung.

4. Pflorgetaxe

Die Pflorgetaxe umfasst die Pflege gemäss Einstufung nach RAI nach gültigem Taxblatt. Die Einstufung nach RAI wird am 14. Tag nach dem Eintritt und danach in der Regel halbjährlich vorgenommen. Bei einer Veränderung des Gesundheitszustandes findet eine erneute Überprüfung/Einstufung statt.

5. Ermässigung der Pensions- und Pflorgetaxe

Eine Ermässigung der Pensions- und Pflorgetaxe wird gewährt bei:

Spitalaufenthalt oder Ferienabwesenheit

Ab dem 7. Abwesenheitstag wird die Pensionstaxe um Fr. 7.00 reduziert.
Ab dem 1. Abwesenheitstag wird die Pflorgetaxe gemäss Pflegestufe reduziert.
Der Austrittstag und der Wiedereintrittstag ins Heim werden ohne Abzug berechnet.

Todesfall

Die Pensions- und Pflorgetaxe fällt ab dem Todestag folgenden Tag weg.

Ist das Zimmer bei Todesfall ab dem 15. Tag nach dem Todesfall noch nicht geräumt, wird die Pensionstaxe rückwirkend bis zur Räumung des Zimmers berechnet.

6. Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, welche weder in der Pensionstaxe noch in der Betreuungstaxe und Pflorgetaxe enthalten sind, werden separat verrechnet:

- | | | |
|--|-----|---------|
| • Eintrittspauschale bei Langzeitaufenthalt | Fr. | 1500.00 |
| • Hauptreinigung bei Zimmeraufgabe oder Zimmerwechsel
(Zimmerwechselkosten werden nicht in Rechnung gestellt,
wenn die Heimleitung den Umzug veranlasst) | Fr. | 150.00 |
| • Todesfallpauschale | Fr. | 300.00 |
| • Leerstandpauschale nach Todesfall
bei Langzeitaufenthalt (10 x Fr. 171.-) | Fr. | 1710.00 |
| bei Kurzaufenthalt (5 x Fr. 171.-) | Fr. | 855.00 |
| • Benützung zimmerinterner Radio / TV-Anschluss pro Monat | Fr. | 10.00 |
| • Eigener Telefonanschluss inkl. Inlandgespräche pro Monat | Fr. | 25.00 |
| • Privathaftpflichtversicherungsprämie pro Monat
(gem. AVB Basler Versicherung AG) | Fr. | 4.00 |
- Nach effektivem Aufwand / Kosten:
 - Ärztliche Betreuung, Medikamente und Heilmittel
 - Coiffeur, Fusspflege
 - Drittkosten für Ersatz, Flicker, Ausbessern und Namen anbringen an der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung etc.
 - Taschengelder
 - Transportkosten
 - Weitere Sonderleistungen (Zimmerräumung, Haustechnische Arbeiten usw.)
 - Über der normalen Abnutzung liegende Schäden im Zimmer und an Einrichtungen.

7. Rechnungsstellung

Die gesamten Taxen und zusätzlichen Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt und sind von den Bewohnerinnen und den Bewohner bzw. den Zahlstellen zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Für Neueintritte ab 01.01.2020 sind die Pensionstaxen vorschüssig zahlbar.

Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 100.00 erhoben. Ab Fälligkeitsdatum verrechnen wir einen Verzugszins in der Höhe von 5 %. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist erfolgt eine Meldung an das zuständige Sozialamt. Nach der dritten schriftlichen Mahnung wird die Betreuung eingeleitet.

8. Versicherung und Risiken

Versicherung von persönlichen Sachen

Die mitgebrachten persönlichen Sachen wie Kleider, Möbel und andere Einrichtungsgegenstände sind durch die Bewohnerinnen und Bewohner selber gegen die Risiken Feuer/Elementar, Einbruchdiebstahl und Wasser zu versichern. Auch Schmuck, übrige Wertgegenstände und Bargeld sind selber zu versichern und in jedem Fall verschlossen aufzubewahren respektive nicht offen zugänglich zu machen.

Alltagsrisiken/Eigenrisiken

Zu den Alltagsrisiken gehören das Verlegen, Verlieren oder Entsorgen von Prothesen, Hörgeräten, Brillen, Wertsachen wie Schmuck, Uhren oder Geldwerte usw. durch die Bewohnerinnen und Bewohner. Bei nachgewiesenem Fehler durch Mitarbeitende oder durch Unzulänglichkeiten wird die Übernahme des Schadens durch das Heim selbstverständlich geprüft.

9. Taxschuldner

Als Schuldnerin oder Schuldner gilt die Bewohnerin oder der Bewohner persönlich oder die gesetzliche Vertretung.
Die Leistungen der Krankenkasse werden direkt vom Heim eingefordert (Tiers payant).

10. Beschwerdeverfahren

Die Beschwerdeinstanz ist das Amt für soziale Sicherheit, Solothurn.

Das Taxregulativ ist ein Bestandteil des Pensionsvertrages.

Bearbeitet durch die Betriebskommission	Genehmigt durch den Stiftungsrat 27.11.2019	Gültig ab 01.01.2020	Ersetzt Taxregulativ vom 01.01.2019
---	---	-------------------------	---